

Messstellenrahmenvertrag

Zwischen

«Messstellenbetreiber/Messdienstleister»
«Str» «HNr» «HNr_Zusatz»
«PLZ» «Ort»

- Messstellenbetreiber/Messdienstleister -

und

Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH
Daxlander Str. 72
76127 Karlsruhe

- Netzbetreiber -

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Angaben zur Identifikation (Strom)

Netzbetreiber:	9900327000009	Marktpartneridentifikationsnummer
Messstellenbetreiber:	_____	Marktpartneridentifikationsnummer
Messdienstleister:	_____	Marktpartneridentifikationsnummer

Angaben zur Identifikation (Gas)

Netzbetreiber:	9870043100005	Marktpartneridentifikationsnummer
Messstellenbetreiber:	_____	Marktpartneridentifikationsnummer
Messdienstleister:	_____	Marktpartneridentifikationsnummer

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. ¹Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs an den Messstellen von Letztverbrauchern in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers auf der Grundlage des EnWG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung. ²Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. ³Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei anbietet. ⁴Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme des Messstellenbetriebs gemacht werden.
2. ¹Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen, für die der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. ²Sofern der Messstellenbetreiber auch die Messung durchführt, so sind die Regelungen des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messrahmenvertrages auch ein Bestandteil dieses Vertrages. ³Der Messrahmenvertrag ist in diesem Fall diesem Vertrag als Anlage beizufügen, einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es nicht.

§ 2 Definitionen

1. *Anschlussnutzer:*
Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität oder Gas nutzt.
2. *Messeinrichtung:*
Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
3. *Messung:*
Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c EnWG).
4. *Messdienstleister:*
Derjenige, der die Messung i.S.d. Ziffer 3 durchführt.
5. *Messstelle:*
Die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum je-

weiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).

6. *Messstellenbetrieb:*
Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26 b. EnWG).
7. *Messstellenbetreiber:*
Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG)
8. *Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung:*
Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (vgl. § 9 Abs. 2 MessZV).
9. *Zählpunkt:*
Der Zählpunkt ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
10. *Zählpunktbezeichnung:*
Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. nach dem MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Anforderungen an die Messstelle

1. ¹Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 S. 2 MessZV. ²Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbraucherverhalten stehen.
2. ¹Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Letztverbrauchers fest (z.B. § 10 Abs. 3 MessZV). ²Der Netzbetreiber bestimmt ferner den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NAV, § 22 Abs. 2 Satz 1 NDAV).
3. Messstellen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.
4. Für die sonstigen Mindestanforderungen an die Messstelle gilt § 12 dieses Vertrages.

§ 4 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers

1. ¹Der Messstellenbetrieb durch den Messstellenbetreiber erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers. ²Dies setzt voraus, dass der Anschlussnutzer in Textform erklärt, dass er beabsichtigt, nach § 21b EnWG den Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen (§ 5 MessZV). ³Die Erklärung des Anschlussnutzers kann von diesem selbst oder vom Messstellenbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben werden. ⁴Die Erklärung kann gem. § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 MessZV stattdessen vom Anschlussnutzer auch gegenüber dem Messstellenbetreiber abgegeben werden, in diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. ⁵Für den Fall, dass der Messstellenbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers handelt, sichert der Messstellenbetreiber hiermit zu, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. ⁶Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers (z.B. gem. § 5 Abs. 1 MessZV). ⁷Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht bzw. der Erklärung in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. ⁸Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber oder anderweitige Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten oder sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
2. Soweit nicht der Netzbetreiber selbst dies durch eigenes gleichermaßen qualifiziertes Personal durchführt dürfen die Anlagenbestandteile der Messstelle
 - in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung aufweisen muss, falls erforderlich, Arbeiten unter Spannung durchführen zu können,
 - in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik,
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen ,
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 bzw. G 493-2 zertifiziertes Unternehmen,ein- und ausgebaut, geändert, repariert und gewartet werden.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

§ 5 Abwicklung der Wechselprozesse

¹Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch beim Messstellenbetrieb im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. ²Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

§ 6 Installation

1. Wird die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt, darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.
2. Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu erfolgen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.

§ 7 Wechsel des Messstellenbetreibers

1. ¹Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere
 - die Messeinrichtung,
 - Wandler,
 - vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und
 - bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungenvollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. ²Kommt es zwischen dem alten und dem neuen Messstellenbetreiber zu keiner einvernehmlichen Einigung über das angemessene Entgelt, so gilt im Zweifel
 - a) im Fall des Kaufs der Sachzeitwert,
 - b) im Fall der Nutzungsüberlassung höchstens dasjenige monatliche Entgelt, das der alte Messstellenbetreiber seinerseits bislang als Entgelt für die betreffende technische Einrichtung verlangt hat, als angemessen.
2. Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den

Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

3. ¹Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Beteiligten (den Parteien dieses Vertrages bzw. zwischen den beteiligten Dritten untereinander) keine einvernehmliche abweichende Regelung erzielt, so gilt: ²Ist eine der Vertragsparteien neuer Messstellenbetreiber im Sinne von Abs. 1 und 2, bewahrt sie bis zur unverzüglichen Abholung durch den alten Messstellenbetreiber die von ihr ausgebauten technischen Einrichtungen unentgeltlich auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter. ³Hierbei hat sie für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. ⁴Ist eine der Vertragsparteien alter Messstellenbetreiber im Sinne von Abs. 1 und 2, so hat sie die vom neuen Messstellenbetreiber ausgebauten technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich abzuholen. ⁵Holt der alte Messstellenbetreiber die Einrichtungen nicht unverzüglich ab, so ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese dem alten Messstellenbetreiber auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden. ⁶Dabei sind die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung zu beachten.
4. Zeigt der alte Messstellenbetreiber gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber an, seine technischen Einrichtungen im Rahmen eines Gerätewechsels selbst auszubauen und ist er zu dem vom neuen Messstellenbetreiber genannten Zeitpunkt an einem Ausbau deshalb gehindert, weil er diesen nur in Zusammenwirken mit dem neuen Messstellenbetreiber vollziehen darf, der neue Messstellenbetreiber jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Messstelle erschienen ist, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, dem alten Messstellenbetreiber die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

§ 8 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetreiber hat die Aufgabe, Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung und gegebenenfalls weiterer technischer Einrichtungen ordnungsgemäß durchzuführen.
2. ¹Der Messstellenbetreiber sichert (z.B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen in angemessener Weise gegen unberechtigte Energieentnahme. ²Die Sicherungsvorrichtungen müssen dem Messstellenbetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen in einer für den Netzbetreiber erkennbaren Weise eindeutig zuordenbar sein. ³Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers darf der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen. ⁴Er darf Sicherungsmaßnahmen auch ohne Einverständnis des Messstellenbetreibers und auf dessen

Kosten vornehmen, falls der Messstellenbetreiber die nach Satz 1 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlässt.

3. Sofern Sicherungsvorrichtungen des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sicherungsvorrichtungen zu sorgen, die eine eindeutige Zuordnung des ausführenden Unternehmens ermöglicht.
4. ¹Vor Arbeiten an der Messstelle, die erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. ²Der Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens aber am dritten Werktag nach Information durch den Messstellenbetreiber, mitzuteilen, ob zwingende technische Gründe entgegenstehen. ³Andernfalls gilt das Einverständnis des Netzbetreibers als erteilt.
5. ¹Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NAV bzw. NDAV – Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstelle erforderlich, so gilt: ²Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. ³Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. ⁴Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden. ⁵Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. ⁶Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen. ⁷Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. ⁸Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
6. ¹Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV bzw. NDAV, ist der Netzbetreiber auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des Messstellenbetreibers berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Messstelle des Messstellenbetreibers einzuwirken. ²Er hat den Messstellenbetreiber in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren. ³Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen.

⁴Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.

7. ¹Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben. ²Der vorstehende Satz gilt auch im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetreiberwechsels.

8. ¹Im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der bisherige Messstellenbetreiber auf Wunsch des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, den Messstellenbetrieb gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV erfolgt. ²Als angemessen gelten im Zweifel höchstens die zwischen Messstellenbetreiber und bisherigem Anschlussnutzer individuell vereinbarten Entgelte. ³Sofern diese nicht separat ausgewiesen wurden, gelten höchstens die vom Netzbetreiber jeweils auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. einzelne Komponenten, sofern die Leistungen vergleichbar sind. ⁴Die Parteien sind berechtigt, abweichende Pauschalentgelte zu vereinbaren. ⁵Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV. ⁶In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers, in denen die Messstelle des Anschlussnutzers dem Netzbetreiber wieder zuzuordnen wäre, ist der Netzbetreiber in entsprechender Anwendung dieses Absatzes für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat berechtigt, vom Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt zu verlangen. ⁷Kommt es im Rahmen des Wechsels der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für eine Messstelle durch Verzögerungen bei Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Zuständigkeit des alten Messstellenbetreibers von bis zu 9 Werktagen (Realisierungskorridor), so steht den Messstellenbetreibern hierfür jeweils gegenseitig kein finanzieller Ausgleich zu. ⁸Die Regelungen dieses Absatzes umfassen im Fall einer elektronisch ausgelesenen Messeinrichtung auch die Tätigkeit der Messung.

9. Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die zur Verwaltung der Zählpunkte erforderlichen Informationen über die Messstelle, insbesondere Zählernummer, Zählerdaten (z.B. Typ, Hersteller) sowie ggf. Wandlerdaten (z.B. Typ, Hersteller, Wandlerart und -faktor).

§ 9 Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

1. ¹Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. ²Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z.B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messstelle

vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Kontrolle der Messstelle durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung. ³Erfolgt im Störfall innerhalb der nach den festgelegten Geschäftsprozessen vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. keine Störungsbeseitigung durch den Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. ⁴Erfolgt die Kontrolle durch den Messstellenbetreiber aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers und werden keine Störungen im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. ⁵Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die in seinem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptsicherungs- oder -absperreinrichtung zu schließen, damit die Strom- oder Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.

2. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. ²Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. ³Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. ⁴Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung sowie des auf Seiten des Messstellenbetreibers entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Netzbetreiber die vorbezeichneten Kosten.
3. ¹Bekannt gewordene Störungen sowie die Ergebnisse der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder einer Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. ²Erhält der Messstellenbetreiber anlässlich seiner Tätigkeit Anhaltspunkte über Störungen an Anlagen des Netzbetreibers, hat er diesen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 10 Pflichten des Netzbetreibers

1. ¹Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. ²Die Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode bzw. dessen Folgedokument sowie des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung vom Netzbetreiber vergeben.

2. ¹Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/ Mindermengenabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers. ²Der Messstellentreiber wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben (etwa bei Wandlermessung die Produktivdaten wie z.B. Rohdaten und Wandlerfaktor) zur Messstelle unterstützen, soweit dies nicht vorrangig Aufgabe des (nicht mit dem Messstellenbetreiber identischen) Messdienstleisters ist.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle, Tarifschalt- und Unterbrechungszeiten) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung.
4. ¹Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. ² Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messstelle fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber zu erbringen.

§ 11 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

§ 12 Mindestanforderungen des Netzbetreibers

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, gemäß § 21b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG sachlich gerechtfertigte und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität einheitlich für sein Netzgebiet vorzugeben.
2. ¹Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzu-

wenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber eine Anpassung der Messstelle an die anderweitigen Mindestanforderungen zu verlangen. ²Erfolgt keine Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messstelle bei einer wesentlichen Abweichung von den Mindestanforderungen zu beenden.

3. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen bei Bedarf anzupassen. ²Über beabsichtigte Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren und dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 13 Datenaustausch und Datenverarbeitung

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch.
2. ¹Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. ²Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
3. ¹Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. ²Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ³Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ⁴Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 14 Messdatenübertragung über das Elektrizitätsverteilernetz

¹Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, zur Messdatenübertragung gegen angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zu erhalten, soweit und für den Teil des Netzes, in dem der Netzbetreiber selbst eine solche Messdatenübertragung durchführt oder zulässt. ²Dies gilt nicht, solange der Netzbetreiber die Messdatenübertragung für einen eng befristeten Zeitraum ausschließlich zu technischen Testzwecken durchführt. ³Die Parteien werden über eine Zugangsgewährung nach Satz 1 eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 15 Haftung

1. ¹Der Messstellenbetreiber haftet gegenüber dem Netzbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. ²Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. Wirkt der Messstellenbetreiber nach § 8 Abs. 5 dieses Vertrages an Maßnahmen des Netzbetreibers mit, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber nach § 4 Abs. 6 S. 2 MessZV von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
3. ¹Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. ²Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 16 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. ¹Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. ²Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

2. ¹Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messstellenbetreiber über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. ²Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messstellenbetreibers in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. ³Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.

3. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen.

4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

5. Der Datenaustausch erfolgt bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.

6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb unwirksam.

7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

_____ den _____
Ort

Karlsruhe, den _____

Messstellenbetreiber/Messdienstleister

Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH

Anlage 1: Mindestanforderungen an die Messeinrichtung

Teil 1 - Technische Mindestanforderungen

A. Strom

A.1. Geltungsbereich

Diese Anlage zum Messstellenrahmenvertrag regelt die Mindestanforderungen an Strommesseinrichtungen von Messstellenbetreibern im Netzgebiet des Netzbetreibers. Diese Anlage gilt auch bei Durchführungen von Umbauten an bestehenden Strommesseinrichtungen durch Messstellenbetreiber.

A.2. Messeinrichtungen

Es gelten die Anforderungen gemäß BDEW-Richtlinie „MeteringCode 2006, Ausgabe 2008“. Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Zählerplätze für Elektrizitätszähleranlagen haben der DIN 43870 „Zählerplätze“ sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

Bei der Dimensionierung sind die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungselementes im Messkreis (z. B. SH-Schalter) und zusätzlich bei Messeinrichtungen mit Wandleranschluss die externe Bürde sowie der Spannungsfall des Messkreises zu berücksichtigen. Bei Direktmessungen bis 63 A beträgt der Nennstrom des Zählers höchstens 10 A, darüber höchstens 20 A. Bei Wandlern sind mindestens die Leistungsstufen 250 A, 600 A, 1000 A, 1250 A, 1600 A (Niederspannung) und 50 A, 100 A, 250 A, 500 A (Mittelspannung) zu berücksichtigen.

Betriebsmittel am Verteilnetz dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf andere Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursachen. In nicht selektiv abgesicherten Netzteilen dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen und von ihm freigegeben sind. Folgende Werte sind einzuhalten:

Niederspannungs-Stromwandler:

- Prim / Sec. Stromstärken: 250/5 A; 600/5 A; 1000/5 A; 1250/5 A; 1600/5 A
- Ausführung als Schienenstromwandler
- Geeicht
- Maße für 250/5 A als Blockwandler für Schienen 30 mm Breite Wandlerbreite 200 mm; Wandlertiefe 135 mm mit 2 Schrauben M12 zur Befestigung des Primärleiters mit Spannvorrichtung
- Maße für 600/5 A als Blockwandler für Schienen 30 mm Breite Wandlerbreite 200 mm; Wandlertiefe 135 mm mit 2 Schrauben M12 zur Befestigung des Primärleiters mit Spannvorrichtung
- Maße für 1000/5 A als Einzelwandler für Schienen 40 mm Breite Wandlertiefe 250 mm mit 4 Schrauben M12 zur Befestigung des Primärleiters mit Spannvorrichtung

- Maße für 1250/5 A als Einzelwandler für Schienen 60 mm Breite Wandlertiefe 250 mm mit 4 Schrauben M12 zur Befestigung des Primärleiters mit Spannvorrichtung
- Maße für 1600/5 A als Einzelwandler für Doppelschiene 60 mm Breite Wandlertiefe 250 mm mit 4 Schrauben M12 zur Befestigung des Primärleiters mit Spannvorrichtung
- Aus schlagfestem Kunststoff, schwer entflammbar, selbst verlöschend Isolierstoffklasse E
- Primär und Sekundäranschlüsse mit deutschen Bezeichnungen
- Mit berührungssicheren Sekundärklemmen mit je 2 Anschlussschrauben zum Anschluss bis 6 mm² fest.
- Mit plombierbarer Abdeckung für Sekundärklemmen
- Das Leistungsschild muss enthalten:
 - Hersteller Bauform Fabriknummer
 - Primärer und Sekundärer Nennstrom
 - Zulassungszeichen
 - Genauigkeitsklasse
 - Leistung
 - thermischer Bemessungs-Kurzzeitstrom (I_{th}): 60 × I_n
 - Bemessungs-Stoßstrom (I_{dyn}): 50 kA
 - Grenzwerte für Übertemperatur Isolierstoffklasse E (75K)
 - Leistung 10VA
 - Genauigkeitsklasse 0,5 S
 - Überstromkennziffer FS 5
 - Thermischer Bemessungs-Dauerstrom 1,2 * I_n
 - Frequenz 50 HZ

Mittelspannungs-Stromwandler:

- Prim / Sec. Stromstärken: 50/5 A; 100/5 A; 250/5 A; 500/5 A
- Ausführung als Stützerstromwandler für Innenräume
- Geeicht
- Maße Wandlerbreite 180 mm; Wandlerhöhe 240 mm; mit Bodenplatte; Primäranschlüsse 220 mm; horizontaler Anschluss mit 2 Schrauben M12 zur Befestigung des Primärleiters
- Aus Gießharz Vollverguss Isolierstoffklasse E
- Primär und Sekundäranschlüsse mit deutschen Bezeichnungen
- Mit Sekundärklemmkasten mit zwei seitlichen Einführungen
- Erdung der Sekundärklemme über Schraube direkt auf die geerdete Grundplatte
- Mit plombierbarer Abdeckung für Sekundärklemmkasten
- Das Leistungsschild muss enthalten:
 - Hersteller Bauform Fabriknummer
 - Primärer und Sekundärer Nennstrom
 - Zulassungszeichen
 - Genauigkeitsklasse
 - Leistung
 - thermischer Bemessungs-Kurzzeitstrom (I_{th}): 100 × I_n, mind. 16 kA bei uns
15 kA
 - Bemessungs-Stoßstrom (I_{dyn}): 2,5 × I_{th}

- Leistung 10 VA
- Klasse 0,5 S
- Überstromkennziffer FS 5
- Thermischer Bemessungs-Dauerstrom $1,2 \cdot I_n$
- Iso Pegel: 24 / 50 kV
- Frequenz 50 Hz

Mittelspannungs-Spannungswandler:

- Prim /Sec. Spannung: 20000 / 100 V ; $20000\sqrt{3}$ V / $100\sqrt{3}$ V
- **Ausführung 20000 / 100 V** als zweipolig isolierter Spannungswandler für Innenräume
- geeicht
- Maße Wandlerbreite 230 mm; Wandlerhöhe 300 mm mit 2 Schrauben M10 zur Befestigung des Primärleiters
- Aus Gießharz Vollverguss; Isolierstoffklasse E
- Primär und Sekundäranschlüsse mit deutschen Bezeichnungen
- Mit Sekundärklemmkasten mit zwei seitlichen Einführungen.
- Erdung der Sekundärklemme über Schraube direkt auf die geerdete Grundplatte
- Mit plombierbarer Abdeckung für Sekundärklemmkasten
- Das Leistungsschild muss enthalten:
 - Hersteller Bauform Fabriknummer
 - Primärer und Sekundärer Nennstrom
 - Zulassungszeichen
 - Genauigkeitsklasse
 - Leistung
- **Ausführung $20000\sqrt{3}$ V / $100\sqrt{3}$ V** als zweipolig isolierter Spannungswandler für Innenräume
- geeicht
- Maße Wandlerbreite 178 mm; Wandlerhöhe 250 mm mit 1 Schrauben M10 zur Befestigung des Primärleiters
- Aus Gießharz Vollverguss, Isolierstoffklasse E
- Primär und Sekundäranschlüsse mit deutschen Bezeichnungen
- Mit Sekundärklemmkasten mit zwei seitlichen Einführungen.
- Erdung der Sekundärklemme über Schraube direkt auf die geerdete Grundplatte
- Mit plombierbarer Abdeckung für Sekundärklemmkasten
- Das Leistungsschild muss enthalten:
 - Hersteller Bauform Fabriknummer
 - Primärer und Sekundärer Nennstrom
 - Zulassungszeichen
 - Genauigkeitsklasse
 - Leistung
- Bemessungs-Spannungsfaktor: 1,9 UN (8h), 1,2 UN (dauernd)
- Leistung 25 VA
- Klasse 0,2

- Isolationspegel 24 / 50 kV
- Frequenz 50 Hz

Messwandler in Mittelspannungs-SF6-Anlagen:

Bedingt durch die individuelle Konstruktion von SF6-Schaltanlagen können anstelle der oben aufgeführten Standardwandler ausschließlich nur Systemwandler des Schaltanlagenherstellers eingesetzt werden. Die Beschaffung der Messwandler erfolgt durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nach den Vorgaben des Netzbetreibers. Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer bzw. dessen Messstellenbetreiber übergibt dem Netzbetreiber vor Einbau und Inbetriebnahme Eichscheine der Messwandler zur Prüfung. Mit dem Einbau der Messwandler darf erst nach Erhalt einer Kopie der Eichscheine mit dem Freigabestempel des Netzbetreibers begonnen werden. Verantwortlich für Unterhaltung und Instandsetzung einschließlich Ersatzteilverhaltung ist der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer bzw. sein Messstellenbetreiber.

Direktmessung ohne registrierende Leistungsmessung

- WS ET Klasse 2
- DS ET Klasse 2
- DS DT Klasse 2
- DS ET MAX Klasse 2
- DS DT MAX Klasse 2

Direktmessung mit registrierender Leistungsmessung

LGZ als Kombizähler für Wirkverbrauch (WV) und Blindverbrauch (BV); WV Klasse 1; BV Klasse 2

Indirektmessung ohne Leistungsmessung

- MW (MW = Messwandler) DS ET Klasse 2
- MW DS DT Klasse 2
- MW DS DT MAX Klasse 2
- MW DS ET MAX Klasse 2

Indirektmessung mit registrierender Leistungsmessung

- MW LGZ als Kombizähler für WV und BV
- WV Klasse1; BV Klasse2

EEG Anlagen bis zu einer Grenze von 500 kVA

- ET Klasse 2
- DT Klasse 2

EEG Anlagen ab einer Grenze von 500 kVA

- ET LGZ als Kombizähler für WV und BV
- WV Klasse1; BV Klasse2

Lastprofilmesseinrichtungen (Kunden mit Arbeitszählern)

1. Die Messgeräte müssen eine Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) aufweisen.

2. Der Messstellenbetreiber sichert dem Netzbetreiber die Eichgültigkeit der eingesetzten Messgeräte zu.
3. Nach Umsetzung der Europäischen Messgeräte-Richtlinie MID in nationales Recht müssen die Messgeräte den entsprechenden Modulen genügen. Auf Anforderung ist dem Netzbetreiber eine Herstellerkonformitätserklärung vorzulegen.
4. Über den Einbau ist ein technisches Einbauprotokoll zu erstellen. In diesem ist zu vermerken:
 - der Zählertyp
 - die Eichgültigkeitsdauer / letztes Jahr der Eichung
 - der/die Einbaustände und eventuellen Zusatzeinrichtungen (Messwandler, Tarifschaltgeräte, etc.)
 - Eigentumsvermerk (inkl. Eigentumsnummer)
5. Standardzähler _ Auszug Spezifikation
 - 3x230/400 V, 10(60) A, KI 2.0, 6/1 (VK/NK) (Ferraris Zähler)
 - 3x230/400 V, 5(100) A, KI 2.0, 6/1 (VK/NK) (elektronische Zähler)
 - 3x230/400 V, 5 A, KI 1.0, 5/2 VK/NK (Ferraris Zähler)
 - 3x230/400 V, 5A, KL 1.0 5/2 VK/NK (elektronische Zähler)
 - 3x100 V; 5 A; KL 1,0 5/2 VK/NK (Ferraris Zähler)
 - 3x100V; 5 A; KL 1,0 5/2 VK/NK (elektronische Zähler)
 - 3x 58 V; 5 A KL 1,0 5/2 VK/NK (Ferraris Zähler)
 - 3x 58 V; 5 A KL 1,0 5/2 VK/NK (elektronische Zähler)

Lastgangmesseinrichtungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für die technische Auslegung der eingesetzten Gerätetechnik definiert.

Anforderung an den Messsatz:

Für Anlagen > 100.000 kWh/a wird der Funktionsumfang „Lastgangmesseinrichtung“ gefordert.

Als Mindestanforderungen gelten die Festlegungen in der jeweils geltenden BDEW-Richtlinie „Metering Code“.

Empfohlene Auslegung:

Gerät Spannung / Leistung Gruppierung Klasse

Spannungswandler:

Mittelspannung; Klasse 0,2; 15 VA

Stromwandler:

Mittelspannung-/Niederspannung; Klasse 0,5S; FS5; 10 VA

A.3. Steuereinrichtungen

Ergibt sich eine Tarifierung im Rahmen der Netznutzung, so ist diese Anforderung vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen. Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind weitere Anforderungen umzusetzen.

Steuereinrichtungen:

1. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt eigene Steuereinrichtungen einzusetzen.
2. Für Steuereinrichtungen mit Tonfrequenzrundsteuerempfänger werden ausschließlich bereits bestehenden Rundsteuertelegramme vom Netzbetreiber bereitgestellt.
3. Kenndaten der Steuereinrichtungen mit Tonfrequenzrundsteuerempfänger:
 - Rundsteuerempfänger mit 3 Relais
 - Nennspannung 230 V
 - Nennspannung 100 V
 - Frequenz 383,33 Hz
 - Funktionspegel 0,5 % Un; Nichtfunktionspegel 0,3 % Un
 - Kontaktbelastung 16 A

Folgende Steuergeräte (SG) wurden vom Netzbetreiber erfolgreich auf Kompatibilität zu seiner Tonfrequenzrundsteueranlage (TR-Anlage) geprüft und sind im Einsatz:

- ABB LCR 440 Version 3.6
- ABB LCR 444 Version 3.6
- ABB LCR 444 – R Version 3.6

Werden andere SG wie oben beschrieben eingesetzt, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten zur Anpassung der TR-Anlage beim Netzbetreiber.

Die SG können kostenpflichtig vom Netzbetreiber parametrisiert und auf Funktion geprüft werden. Eine rechtzeitige Anlieferung vor Einbau ist erforderlich.

B. Gas

B.1. Geltungsbereich

Diese Anlage zum Messstellenbetriebsvertrag regelt die Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen in Ergänzung zur EN 1776 und zu den DVGW- Arbeitsblättern G 488 und G 492. Diese Anlage gilt auch bei Durchführung von Umbauten an bestehenden Gasmesseinrichtungen.

Weiterhin gilt diese Anlage für Gasmesseinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600. Weitergehende technische Einrichtungen, wie z.B. die Absperrbarkeit der Gas-Messeinrichtung, die Druck-/Mengenregelung oder die Druckabsicherung sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderungen und sind gesondert mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

B.2 Messtechnische Anforderungen

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die Mindestanforderungen dieser Anlage zu beachten. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass dem Netzbetreiber an der Messstelle alle Voraussetzungen zur Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher zu Verfügung stehen. Sofern nichts anderes geregelt, ist der Netzbetreiber grundsätzlich für das erforderliche Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird, sofern nichts anderes vereinbart, durch den Netzbetreiber vorgegeben.

Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen (insbesondere bei Messanlagen mit elektronischen Messgeräten in Schrankanlagen) und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen. Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die gemäß Herstellerangaben den Anforderungen des Aufstellungsortes genügen. Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z.B. für Zählerwechsel) sind einzuhalten. In entsprechenden Einbausituationen ist zusätzlich ein Umfahr- und Abreißschutz zur Sicherung gegen Beschädigungen sicherzustellen. In Gebäuden mit wohnähnlicher Nutzung ist der Schallschutz besonders zu beachten (Raumschall-, Körperschallübertragung bei Trennwänden).

Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahme und Manipulationsversuche zu schützen (z.B. durch Plombierung, passiven Manipulationsschutz, Türschloss). Weitere Anforderungen wie die Rückwirkungsfreiheit der Messeinrichtung auf die Gesamtanlage, die Forderungen des Explosionsschutzes, des Potenzialausgleiches u.a. sind zu beachten.

B.3 Messeinrichtungen

Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Messeinrichtungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein aner-

kannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Die folgenden Abschnitte der Anlage ergänzen die DVGW Arbeitsblätter G 488, G 492.

Allgemeines

Die Gas-Messeinrichtung muss für den Abnahmefall geeignet sein und entsprechend betrieben werden. Die Gas-Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand gemäß Netzanschlussvertrag sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers auszurüsten. Die Messanlage muss dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist nachzuweisen. Bei Einbauten entsprechend DVGW G 600 (Installation in Wohnhäusern oder vergleichbaren Gebäuden) ist die erhöhte thermische Belastbarkeit des Gaszählers und des Zubehörs (z.B. Dichtungen) sicherzustellen.

Bis zu einer Gasabnahme $< 5.000 \text{ m}^3/\text{h}$ genügt eine Einfachmessung, ab einer Gasabnahme $\geq 5.000 \text{ m}^3/\text{h}$ ist eine Vergleichsmesseinrichtung erforderlich. Bei Vergleichsmessungen sind alle Gaszähler mit Mengenumwertern gleichen Fabrikats und Typs auszurüsten.

Die Gastemperatur am Gaszähler sollte im Bereich von $+5^\circ$ bis $+40^\circ \text{ C}$ liegen. Bei Dauerreihenschaltung sollten zwei verschiedene Messgerätearten nach Tabelle 2 eingesetzt werden. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung sollen die Messergebnisse ständig verglichen werden können.

Gaszähler

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 2 zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend den Betriebsbedingungen auszuwählen und mit dem Netzbetreiber und dem Betreiber der Gas-Messanlage abzustimmen. Standarddruckstufe ist DP 16 bar (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar). Zur Inbetriebnahme sind dem Netzbetreiber Kopien der erforderlichen Prüfzeugnisse über die durchgeführten Druck- und Festigkeitsprüfungen nach DIN EN 10204 - 3.1 zu übergeben (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar).

Tabelle 2 - Richtwerte zur Gaszählerauswahl für neue Gas-Messanlagen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Messgerät Baugrößen Messbereich • Zählertyp • Balgengaszähler (BGZ) $\leq \text{G } 100$ • Drehkolbengaszähler (DKZ) G 16 bis G 40 • Drehkolbengaszähler (DKZ) G 65 bis G 400 • Turbinenradgaszähler (TRZ) $\geq \text{G } 100$ • Wirbelgaszähler (WBZ) $\geq \text{G } 100$ • Ultraschallgaszähler (USZ) $\geq \text{G } 100$ | <ul style="list-style-type: none"> • Messbereich (Qmin:Qmax) • $\geq 1:160$ • $\geq 1:50$ • $\geq 1:100$ • $\geq 1:20$ • $\geq 1:20$ • $\geq 1:20$ |
|--|--|

Weitere Zählertypen können in Abstimmung mit dem Netzbetreiber eingesetzt werden.

Bei der Messgeräteauswahl ist die notwendige Versorgungssicherheit zu beachten. In Einzelfällen kann dies zu Abweichungen von Tabelle 2 führen.

Balgengaszähler

Alle eingesetzten Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1359, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. In Ergänzung zur DIN EN 1359 gilt für alle Balgengaszähler: Die Balgengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen.

Drehkolbengaszähler

Alle eingesetzten Drehkolbengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12480, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Alle Drehkolbengaszähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12480 gilt für alle Drehkolbengaszähler: Die Drehkolbengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen. Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1 zu beachten. Als Fehlergrenzen bei der Eichung wird die Hälfte der Eichfehlergrenzen empfohlen. Bei Durchflüssen größer als 250 m³/h im Betriebszustand ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.

Es werden ein Impulsgeber im Zählwerkskopf mit Reedgeber (NF) oder Initiator nach Namur (NF) sowie Initiator nach Namur (HF) sowie ein Encoderzählwerk empfohlen.

Die Drehkolbengaszähler sind mit zwei im Gehäuse integrierten Tauchhülsen vorzusehen, wenn die verwendete Zählergröße dies erlaubt und die Anforderungen an den zulässigen Gesamtdruckverlust der Anlage eingehalten werden.

Turbinenradgaszähler

Alle eingesetzten Turbinenradgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12261 gilt für alle Turbinenradgaszähler: Beim Einsatz von Turbinenradgaszählern sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie PTB G 13 zu beachten. Als Gesamtlänge der Turbinenradgaszähler zwischen Ein- und Auslaufanschlüssen, ohne die erforderlichen Ein- und Auslaufstrecken, gilt verbindlich 3 DN. Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen.

Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 sind zu beachten. Die Turbinenradgaszähler sind für den Einsatz bis zu einem Betriebs-

überdruck von 4 bar einer Niederdruckeichung zu unterziehen. Als Fehlergrenzen bei der Eichung wird die Hälfte der Eichfehlergrenzen empfohlen. Bei Durchflüssen größer als 250 m³/h im Betriebszustand ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.

Ab einem Betriebsüberdruck von 4 bar ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregeln Bd. 30 zulässig. Die Hochdruckprüfung ist beim vom Netzbetreiber vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem deutsch-niederländischen Bezugsniveau angeglichen ist, vorzunehmen. Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann. Die Justage des Zählers erfolgt einvernehmlich. Das Protokoll der HD-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend. Als Fehlergrenzen bei der Hochdruckeichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.

Es sind Turbinenradgaszähler mit 1 Impulsgeber im Zählwerkskopf als Reedgeber (NF) oder Initiator nach Namur (NF) sowie mit 1 x Schaufelradabgriff mit induktivem Impulsgeber (HF) und 1 x Referenzradabgriff mit induktivem Impulsgeber (HF) sowie Encoderzählwerk einzusetzen.

Wirbelgaszähler

Alle eingesetzten Wirbelgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zu den allgemeinen Regeln gilt für alle Wirbelgaszähler: Beim Einsatz von Wirbelgaszählern sind die Anforderungen der PTB hinsichtlich der Einlaufstrecke von 20xDN mit integriertem Röhrengleichrichter und der Auslaufstrecke von 5xDN zu beachten. Als Gesamtlänge der Wirbelgaszähler zwischen Ein- und Auslaufanschlüssen, ohne die erforderlichen Ein- und Auslaufstrecken, gilt verbindlich 3 DN. Die Wirbelgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen.

Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 sind zu beachten. Für die Prüfungen, Eichungen und Fehlergrenzen gelten die Ausführungen für Turbinenradgaszähler entsprechend.

Es sind Wirbelgaszähler mit mindestens einem Doppel-Impulsgeber und Impulsüberwachung einzusetzen.

Ultraschallgaszähler

Alle eingesetzten Ultraschallgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zu den allgemeinen Regeln gilt für alle Ultraschallgaszähler: Beim Einsatz von Ultraschallgaszählern sind die Anforderungen der PTB hinsichtlich der Ein- und Auslaufstrecken zu beachten. Die Ultraschallgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen.

Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 sind zu beachten.

Für die Prüfungen, Eichungen und Fehlergrenzen gelten die Ausführungen für Turbinenradgaszähler entsprechend.

Mengenumberter und Zusatzeinrichtungen

Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen zum Einsatz in Messanlagen für Erdgas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Bei Messeinrichtungen an Transportnetzen ist in Abstimmung mit dem Netzbetreiber der DSfG-Standard einzusetzen.

Es wird empfohlen, bei der Eichung die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.

Die Anforderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zum Einbau von registrierenden Leistungsmessungen sind zu beachten.

In Ergänzung zur DIN EN 12405 gilt für elektronische Mengenumwerter:

Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen. Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung). Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Dies kann entweder durch fest eingestellte K-Zahlen oder durch die Berechnung der K-Zahl im Mengenumwerter geschehen. Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen für Brenngase der 1. und 2. Familie nach DIN EN 437 programmierbar sein oder als live-Daten über ein geeignetes Datenprotokoll (z.B. DSfG) zur Verfügung gestellt werden können.

Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen.

Der Messbereich der Gastemperatur ist von -10 °C bis +60 °C vorzusehen, die Hersteller-Angaben sind zu beachten.

Die Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen.

Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigergerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandsgangspeicher verfügen.

Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zählerstände sollten setzbar sein. Bei Modemeinsatz ist die Zeitsynchronisation des Datenspeichers durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Eichung der Datenspeicher hat als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandsgangspeicher zu erfolgen.

Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzustellen. Die Mengenumwerter bzw. Zusatzeinrichtungen müssen über mindestens eine der nachstehenden Schnittstellen verfügen:

- optische Schnittstelle nach IEC 1107
- RS 232 / 485 Kommunikationsschnittstelle für den Modem-Anschluss (wahlweise analog, ISDN, GSM
- oder GPRS)
- DSfG- Schnittstelle entsprechend DVGW G 485
- MDE-kompatibel

Je nach Einsatz der Geräte ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind. Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zulegen.

Gasbeschaffenheitsmessungen

Wenn der Einbau einer Gasbeschaffenheitsmessung an der Messstelle erforderlich ist, sind die Anforderungen des Netzbetreibers zu berücksichtigen.

B.4. Bezugsdokumente

- EnWG Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005
- GasNZV Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005
- DIN EN 437 Prüfgase – Prüfdrücke - Gerätekategorien
- DIN EN 1359 Gaszähler; Balgengaszähler
- DIN EN 1776 Erdgasmessanlagen - Funktionale Anforderungen
- DIN EN 10204 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
- DIN EN 12261 Gaszähler; Turbinenradgaszähler
- DIN EN 12405 Gaszähler; Elektronische Zustands-Mengenumwerter
- DIN EN 12480 Gaszähler; Drehkolbengaszähler
- DIN 30690-1 Bauteile in Anlagen der Gasversorgung
- PTB TR G 13 Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
- PTB-Prüfregel Bd.30, Hochdruckprüfung von Gaszählern
- DVGW G 485 Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
- DVGW G 486 Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung
- DVGW G 488 Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung – Planung, Errichtung und Betrieb
- DVGW G 492 Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung

- DVGW G 600 Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 2008
- DVGW G 685 Gasabrechnung

2. Teil: Mindestanforderungen an den Datenumfang und die Datenqualität

Bis zur Weiteren Ausgestaltung der Prozesse Messzugang durch die Bundesnetzagentur sind vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister Daten an den Netzbetreiber zu übermitteln, die in Anlage 2 – Datenaustausch näher beschrieben sind.

Anlage 2: Datenaustausch

Bis zum in Kraft treten der von der Bundesnetzagentur verfügbaren „Wechselprozesse im Messwesen“ (WiM) zum 01.10.2011 erfolgt der Datenaustausch grundsätzlich in elektronischer Form im csv-Format. Die Struktur der csv-Datei ist nachfolgend definiert. Änderungen bleiben vorbehalten. Die jeweils aktuelle Version ist unter www.stadtwerke-karlsruhe-netze.de aufgeführt.

Meldungen zu den Prozessen

Kündigungsprozess

Prozessbeginn Messstellenbetrieb/Messung

Prozessende Messstellenbetrieb/Messung

Prozess Stammdatenänderung

Prozess Messstellenumbau

Prozess Störungsbehebung

sind per E-Mail ausschließlich an die Adresse

messzugang@stadtwerke-karlsruhe-netze.de

zu senden. Die Bearbeitung von Meldungen an andere Adressen können nicht sichergestellt werden.

Die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte sowie der Viertelstundenlastgänge im Rahmen des **Prozesses Messung** erfolgt mittels EDIFACT-Format MSCONS in der jeweils aktuellen Version an die Adresse

edifact@ideprod.stadtwerke-karlsruhe-netze.de

Anlage 3: Geschäftsprozesse

Bis zum in Kraft treten der von der Bundesnetzagentur verfügten „Wechselprozesse im Messwesen“ (WiM) zum 01.10.2011 kommen die in Kapitel 7 „Messstellenbetrieb- und Messdienstleisterprozesse“ enthaltenen Prozessbeschreibungen der Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) für die unten aufgeführten Geschäftsprozesse zur Anwendung. Die DuM-Richtlinie kann unter www.bdew.de heruntergeladen werden.

Kündigungsprozess → siehe DuM-Richtlinie

Prozessbeginn Messstellenbetrieb/Messung → siehe DuM-Richtlinie

Prozessende Messstellenbetrieb/Messung → siehe DuM-Richtlinie

Prozess Stammdatenänderung → siehe DuM-Richtlinie

Prozess Messstellenumbau → siehe DuM-Richtlinie

Prozess Störungsbehebung → siehe DuM-Richtlinie

Prozess Durchführung der Messung → siehe DuM-Richtlinie

Prozess Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung

Das Zählverfahren oder die Tarifierung wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Zählverfahren bzw. Tarifierung können nur mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Bezüglich der Fristen und der Abwicklung bei einer Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung stimmen sich der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber rechtzeitig im Vorhinein ab.

Anlage 4: Kontaktdaten Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH

Firma	Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH
Anschrift	Daxlander Straße 72 76127 Karlsruhe
Postanschrift	Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH 76127 Karlsruhe
Handelsregisternummer	HRB 701670 Mannheim
ILN-Nummer	9900327000009
DVGW-Codenummer	9870043100005
USt-IdNr.	DE814773782

Aufgaben	Mitarbeiter	E-Mail-Adresse
Rahmenverträge	Tabitha Strumpf Tel.: 07 21/ 5 99 – 36 86 Fax: 07 21/ 5 99 – 41 49	messzugang @stadtwerke-karlsruhe-netze.de
Messzugang	Gas: René Baumann Tel.: 07 21/ 5 99 – 41 54 Fax: 07 21/ 5 99 – 41 49 Strom: Klaus Dreixler Tel.: 07 21/ 5 99 – 41 47 Fax: 07 21/ 5 99 – 41 49	messzugang @stadtwerke-karlsruhe-netze.de
Zählertechnik Strom	Thomas Rohleder Tel.: 07 21/ 5 99 – 41 91 Fax: 07 21/ 5 99 – 41 69	thomas.rohleder @stadtwerke-karlsruhe.de
Zählertechnik Gas	Joachim Erb Tel.: 07 21/ 5 99 – 36 51 Fax: 07 21/ 5 99 – 36 59	joachim.erb @stadtwerke-karlsruhe.de
Internet	www.stadtwerke-karlsruhe-netze.de	
Edifact-Adresse	edifact@ideprod.stadtwerke-karlsruhe-netze.de	

Kontaktdaten Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister

Firma	
Anschrift	
Postanschrift	
Handelsregisternummer:	
VDEW / DVGW-Codenummer:	
ILN-Nummer	
USt-IdNr.	

Aufgaben	Mitarbeiter	E-Mail-Adresse